

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
18(14)0220(43)  
gel. VB zur öAnhörnung am 30.11.  
2016\_HHVG  
17.01.2017

**GKV-Spitzenverband**  
**Dr. Doris Pfeiffer**  
Vorstandsvorsitzende  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin

**Ansprechpartner:**  
Uwe Thiemann  
Telefon 030 206288-1130  
uwe.thiemann@gkv-spitzenverband.de

An den  
Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses im  
Deutschen Bundestag  
Herrn Dr. Edgar Franke, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e. V.**  
**Dr. Joachim Breuer**  
Hauptgeschäftsführer  
Glinkastraße 40  
10117 Berlin

**Ansprechpartner:**  
Michael Quabach  
Telefon 030 288763-856  
Michael.quabach@dguv.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und  
Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz –  
HHVG)**

**hier: Änderungsantrag 7 (Ausschussdrucksache 18(14)0226.1):  
Vorgesehene Änderung des § 23c SGB IV und des § 2 Abs. 1  
Nr. 13 SGB VII (Notärztliche Versorgung im Rettungsdienst als  
Nebentätigkeit)**

**Deutsche Rentenversicherung Bund**  
**Gundula Roßbach**  
Präsidentin  
Ruhrstraße 2  
10709 Berlin

**Ansprechpartnerin:**  
Bettina Segebrecht  
Telefon 030 865-89121  
bettina.segebrecht@drv-bund.de

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

mit dem Änderungsantrag 7 soll eine Verbesserung der notärztlichen  
Versorgung erreicht werden.

17. Januar 2017

Es steht außer Frage, dass zur flächendeckenden Sicherstellung des  
notärztlichen Rettungsdienstes sachgerechte Lösungen entwickelt  
werden müssen. Mit den im Änderungsantrag vorgesehenen  
beitragsrechtlichen Sonderregelungen für Notärzte lassen sich jedoch  
aus Sicht der Sozialversicherung Versorgungsengpässe im  
Rettungsdienst nicht beheben. Aus Sicht der Sozialversicherung  
werden die vorgesehenen Regelungen die Probleme nicht lösen,  
sondern neue Probleme schaffen.

Die vorgesehene Sonderregelung, Einnahmen aus nebenberuflichen  
Tätigkeiten als Notarzt im Rettungsdienst in der Sozialversicherung  
beitragsfrei zu stellen, stellt ein sozialpolitisch brisantes Einfallstor dar.

- Grundlagen der Sozialversicherung werden unterhöhlt

Denn sie setzt ein Signal, dass der Gesetzgeber als Belohnung und Anreiz für besonders wichtige und nachgefragte Erwerbstätigkeiten „Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Sozialversicherung“ in Aussicht stellt und damit gleichzeitig die Zugehörigkeit zur Solidargemeinschaft als etwas Nachteiliges bewertet. Dies wird nach unseren Erfahrungen dazu führen, dass auch andere Berufsgruppen für sich das gleiche fordern werden. Nicht nur andere im Rettungsdienst tätige Personen (Fahrer, Sanitäter), sondern auch andere Berufsgruppen, deren Tätigkeiten – vergleichbar der der Ärzte im Noteinsatz – im besonderen Maße im Interesse des Allgemeinwohls liegen, werden entsprechende Forderungen an die Politik stellen. So hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) bereits verlangt, dass die Regelung auch auf die am Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen teilnehmenden Ärzte erweitert werden sollte, die ohne eigene Praxis dauerhaft Bereitschaftsdienste übernehmen und von der Rentenversicherung als Beschäftigte angesehen werden. Wenn der Gesetzgeber beginnt, „Ausstiegswünschen“ einzelner, besonders nachgefragter Berufsgruppen nachzukommen, indem er sie von der Beitragspflicht oder gar vom Beschäftigungsbegriff ausnimmt, unterhöhlt und ggf. beschädigt er die Grundlagen der gesetzlichen Sozialversicherung nachhaltig.

- Beitragsfreiheit wirkt nicht

Hinzu kommt, dass eine Belastung mit Sozialabgaben nicht Ursache für die Schwierigkeiten ist, ausreichend viele Ärzte dafür zu gewinnen, nebenberuflich als Notarzt im Rettungsdienst zu arbeiten. Wegen ihrer Pflichtmitgliedschaft im ärztlichen Versorgungswerk können sich Ärzte für eine nebenberuflich ausgeübte Notarztstätigkeit von der

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht in der Regel entweder Versicherungsfreiheit aufgrund der Höhe des Entgelts aus der daneben ausgeübten (Haupt-)Beschäftigung oder die Versicherungspflicht ist wegen der im Hauptberuf ausgeübten Tätigkeit als Vertragsarzt oder Arzt in privater Niederlassung ausgeschlossen. Die Beiträge für Beschäftigte trägt in der gesetzlichen Unfallversicherung allein der Arbeitgeber. Änderungen des SGB VII sind vor diesem Hintergrund weder erforderlich, sachlich geboten noch systematisch begründbar. Eine Notwendigkeit, die betreffenden Ärzte von der Beitragszahlungspflicht zu befreien, um ihnen ein zusätzliches Engagement im Rettungsdienst zu erleichtern, erschließt sich daher nicht.

- Arbeitszeitgesetz ist der Konfliktpunkt

Aus Sicht der Sozialversicherung ist das eigentliche Problem, dass die zusätzliche Tätigkeit im Rettungsdienst neben der hauptberuflichen ärztlichen Tätigkeit zu Konflikten mit der im Arbeitszeitgesetz festgelegten Höchstarbeitszeit führen kann. Denn Haupt- und Nebentätigkeit zusammengenommen werden nicht selten die Höchstarbeitszeit überschreiten. Die Notärzte bleiben trotz Beitragsfreiheit abhängige Beschäftigte im Sinne des Sozialrechts. Das nicht im Sozial- sondern im Arbeitsrecht zu verortende Problem löst die vorgesehene Regelung nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Doris Pfeiffer



Dr. Joachim Breuer



Gundula Roßbach